

Anhang 2 des Studienplans M Med

Leistungskontrollen

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern beschliesst,

I. Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2

Gegenstand und
Inhalt

Art. 1 ¹ Die Leistungskontrollen in den Leistungseinheiten EKP und SK1 bestehen bei den Vorlesungen aus schriftlichen MC-Prüfungen und in den Praktika aus Testaten, im SK1 zusätzlich noch aus einer mündlich-praktischen Prüfung.

² Die Leistungskontrollen in der Leistungseinheit SK2 bestehen aus einer Selbstdeklaration über die Durchführung des Self Assessments und in den testatpflichtigen Praktikumsveranstaltungen aus Testaten.

Bestehensgrenzen

Art. 2 ¹ Bei schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfungen gilt die Prüfung als bestanden, wenn die festgelegte Bestehensgrenze erreicht wurde.

² Die Berechnung und Anwendung der Bestehensgrenzen werden durch das IML durchgeführt und in einem Bericht festgehalten.

³ Nachträglich können einzelne schriftliche MC-Fragen oder ganze oder Teile von Posten der mündlich-praktischen Prüfung aus inhaltlichen oder formalen Gründen ausgeschlossen werden.

⁴ Bei Praktika sind die eingereichten unterschriebenen Testatblätter Grundlage für die Erteilung von ECTS Punkten.

Erwerb von
ECTS-Punkten

Art. 3 Für das Absolvieren der Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2 werden ECTS-Punkte jeweils wie folgt vergeben:

- a. EKP 30 ECTS-Punkte
- b. SK1 40 ECTS-Punkte
- c. SK2 30 ECTS-Punkte

II. Blockpraktika

1. Allgemeine Bestimmungen

Erwerb von
ECTS-Punkten

Art. 4 ¹ Für das Absolvieren der Blockpraktika werden total 30 ECTS-Punkte vergeben.

² Für die Vergabe der ECTS-Punkte müssen die Studierenden die von den Praktikumsleitenden unterschriebenen Testatblätter vorweisen und die obligatorische Evaluation der Lehrklinik oder der Lehrpraxis durchgeführt haben.

³ Wenn in mindestens zwei Blockpraktika die Globalbeurteilung für die "Fachliche Kompetenz" oder das "Professionelle Verhalten" einer oder eines

Studierenden als "unter den Erwartungen" eingestuft wird, erfolgt eine Meldung der Studienplanung an die Studienleitung.

⁴ Die Studienleitung legt das weitere Vorgehen bezüglich der Wiederholung eines oder mehrerer Blockpraktika fest.

Archivierung

Art. 5 Die Testatblätter werden durch das IML für 3 Jahre aufbewahrt.

2. Blockpraktika im Spital

Gegenstand und Inhalt

Art. 6 ¹ Die Leistungskontrollen im Spitalpraktikum bestehen aus Arbeitsplatz-basierten Assessments:

- a Mini-CEX (Mini-Clinical Evaluation Exercise) mit Anamnese, Patientenaufklärung oder Stuserhebung.
- b DOPS (Direct Observation of Procedural Skills) mit manuellen Interventionen.
- c Evaluation eines Referats (z.B. einer Fallvorstellung, eines Journal Club Beitrages oder eines Fachvortrages).

² Es gelten die nachfolgenden minimalen Anforderungen bezüglich der Anzahl durchgeführter Assessments:

Praktikum	Mini-CEX	DOPS	Referat
Anästhesie	0	1	0
Chirurgie	1	2	1
Gynäkologie und Geburtshilfe	2	1	1
Hausarztmedizin	0	0	0
Innere Medizin	2	1	1
Ophthalmologie-ORL	0	0	0
Pädiatrie	3	0	1
Psychiatrie	3	0	1

Durchführung

Art. 7 ¹ Mini-CEX und DOPS werden von einer Ausbildungsperson durchgeführt. Diese sind mindestens Assistenzärztinnen oder Assistenzärzte.

² Dabei beobachtet die Ausbildungsperson eine oder einen Studierenden während ungefähr 10-15 Minuten bei der alltäglichen klinischen Arbeit und erteilt dieser oder diesem Studierenden ein Feedback.

Bewertung

Art. 8 ¹ Die Arbeitsplatz-basierten Assessments haben formativen Charakter.

² Sie gelten jeweils als erfüllt, wenn sie absolviert wurden.

3. Blockpraktikum Hausarztmedizin

Gegenstand und Inhalt

Art. 9 Die Leistungskontrolle im Hausarztpraktikum besteht aus dem Testatblatt HAP "Minimale Anforderungen".

- Bewertung **Art. 10** ¹ Das Testatblatt hat formativen Charakter.
- ² Die Hausärztin oder der Hausarzt unterschreibt das Testatblatt mit den durchgeführten Tätigkeiten.
- ³ Die Voraussetzungen für das Testat im Hausarztpraktikum sind das Erreichen von den auf dem Testatblatt HAP festgehaltenen "Minimale Anforderungen".

III. Wahlstudienjahr

- Gegenstand und Inhalt **Art. 11** Die Leistungskontrolle im Wahlstudienjahr besteht aus zu absolvierenden Praktika.
- Durchführung **Art. 12** Sie werden durch ausgebildete Ärztinnen oder Ärzte oder analog eingestufte Fachpersonen durchgeführt.
- Bewertung **Art. 13** ¹ Die Bewertungen der Praktika haben formativen Charakter.
- ² Die einzelnen Praktika werden als erfüllt gewertet, wenn sie absolviert und testiert wurden.
- ³ Das vollständig ausgefüllte Testatblatt des Wahlstudienjahres und notwendige Zusatzformulare werden bis spätestens 28. Februar in der Leistungseinheit SK2 der Studienplanung abgegeben.
- Erwerb von ECTS-Punkten **Art. 14** ¹ Für jeden absolvierten Praktikumsmonat werden 5 ECTS Punkte vergeben, für das ganze Wahlstudienjahr global 35 ECTS-Punkte.
- ² Die 35 ECTS-Punkte werden unter folgenden Voraussetzungen vergeben:
- a) Absolvierung mit Testat von mindestens 7 Monaten Wahlstudienjahr,
davon maximal 2 Monate Militär oder Zivildienst als Sanitätsdienst.
 - b) Absolvierung mit Testat des Pflichtmonats in Innerer Medizin und Chirurgie.
 - c) Abgabe eines gültigen Zusatzformulars zum Testatblatt bei jedem Auslandpraktikum.

IV. Masterarbeit

- Bewertung **Art. 15** ¹ Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in einem doppelten Bewertungsverfahren und wird auf dem "Testatblatt Masterarbeit" festgehalten:
- a) Die schriftliche Masterarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit nach einem standardisierten Schema mit halben Noten bewertet.
 - b) Jede Masterarbeit wird als mündliche Präsentation vorgestellt und unmittelbar anschliessend von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit bewertet.
- ² Das Verfahren bei ungenügender Bewertung von schriftlicher Arbeit oder

mündlicher Präsentation ist in Artikel 41 des RSL geregelt.

³ Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Leiterin oder bei dem Leiter der Masterarbeit eingereicht, gilt die erste Bewertung als ungenügend.

⁴ Die Masterarbeit muss spätestens bis zum 1. Juni des letzten Studienjahres angenommen worden sein.

Mündliche
Präsentation

Art. 16 ¹ Die mündliche Präsentation findet vor einem Fachpublikum in Anwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit statt.

² Der Zeitpunkt ist innerhalb des Masterstudiums frei wählbar. Weitere Bedingungen richten sich nach den Vorgaben der Leitungsperson der Masterarbeit.

Erwerb der
ECTS-Punkte

Art. 17 ¹ Für die erfolgreiche Masterarbeit werden 15 ECTS Punkte vergeben.

² Voraussetzungen sind :

- a) Die Abgabe der Arbeit an die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit ist fristgerecht erfolgt.
- b) Sämtliche Testatblätter zur Masterarbeit sowie die unterzeichnete Erklärung wurden der Studienplanung fristgerecht eingereicht.
- c) Die schriftliche Arbeit und die mündliche Präsentation derselben Masterarbeit erreichen mindestens die Note 4.
- d) Die definitive Version der schriftlichen Masterarbeit wurde der Studienplanung elektronisch (als MS Word oder pdf) eingereicht.
- e) Es liegt keine Täuschung vor.

Bern, den 2. Mai 2012

Im Namen der Medizinischen Fakultät:

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli